



Wahlordnung

**für alle Wahlen im
Club für Continental Bulldogs e. V.**

Präambel

Die Wahl von Mitgliedern in Ämter des Vereins ist eine äußerst wichtige Angelegenheit für den Club für Continental Bulldogs e. V. und sollte daher nicht per Zuruf oder spontanem Vorschlag auf einer Wahlversammlung erfolgen. Insbesondere der Vorstand und die Zuchtleitung lenken über den Zeitraum von drei Jahren die Geschicke des Vereins und deswegen sollten sich Mitglieder selbst zur Wahl stellen und nicht auf Vorschläge aus den Reihen der anderen Mitglieder warten müssen. Sich zur Wahl stellende Mitglieder sollten sich schon im Vorfeld mit dem Aufgabengebiet des Amtes vertraut machen, sich Grundkenntnisse im Vereinsrecht aneignen und auf Nachfragen in der Wahlversammlung den Grund ihrer Kandidatur angeben können.

Die Mitarbeit in einem Amt des Vereins, der die Wahl vorausgeht, ist in erster Linie als eine Verantwortung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern anzusehen und nicht selten mit viel Arbeit verbunden. Personen, die sich solch einer Wahl stellen, sollten sich dessen stets bewusst sein und auch der Verantwortung gerecht werden.

Versammlungen, andere Veranstaltungen und auch Abstimmungen dienen der Meinungsbildung im Verein und in den jeweiligen Organen des Vereins. Deswegen wird vorausgesetzt, dass Jeder, der sich solch einer Wahl stellt, auch die Kraft besitzt sowie die nötige Zeit aufbringen kann die Anforderungen zu erfüllen, die das Amt, in das er sich wählen lassen möchte, erfordert.

Abschnitt I - Allgemeine Regeln

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Wahlordnung (CfC-WO) gilt für alle Wahlen von Mitgliedern in den Vorstand des CfC, für die Wahlen des Ehrenrates, der Zuchtleitung wie auch der Zuchtkommission und für die Ernennung von Zuchtwarten.
- 2) Sie regelt ebenso die Formalitäten für das reguläre oder außerordentliche Ausscheiden aus dem Amt.
- 3) Kassenprüfer gehören keinem Organ an und sind daher von dieser Ordnung ausgenommen.
- 4) Verstöße gegen diese Ordnung können nach § 17 CfC-S geahndet werden.

§ 2 Gründerversammlung

Gemäß § 10 CfC-S unterliegt die Gründerversammlung keiner Wahl. Eine nachträgliche Aufnahme ist ausgeschlossen. Ein Mitglied der Gründerversammlung kann jederzeit auf seine Privilegien verzichten, sie aber danach nicht zurückerhalten.

§ 3 Wahlperioden

- 1) Beginnend ab der Gründung des Vereins im Jahre 2012 finden gemäß § 15 Absatz 2 CfC-S alle drei Jahre Wahlen für den Vorstand, die Zuchtleitung und die Zuchtkommission des Vereins statt. Hiernach sind die Jahre 2015, 2018, 2021, 2024 usw. Wahljahre.
- 2) Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn der gesamte Vorstand in Persona des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Geschäftsstelle zur selben Zeit zurücktritt bzw. abgewählt wird. In solchem Falle gilt das Datum der Neuwahl als neues Stichjahr zur Festlegung der Wahlperioden.
- 3) In allen anderen Fällen des Rücktritts, der Abwahl oder anderer Umstände des Ausscheidens eines oder mehrerer Amtsträger wird der/werden die nachfolgende/n Amtsträger nur für den Rest der Wahlperiode gewählt - egal wie kurz der Zeitraum auch sei.
- 4) Von Wahlperioden ausgenommen sind die Zuchtbuchstelle, die Zuchtwarte und für die Zuchtlenkung hilfreiche Personen, die schon zuvor in die Zuchtkommission berufen wurden. Ihre Amtszeit wird nur durch Abberufung beendet.
- 5) Die Wahlperioden des Ehrenrates sind unabhängig von den übrigen Wahlen. Die Amtszeit beträgt aber auch hier drei Jahre.

§ 4 Ausscheiden aus dem Amt

- 1) Erklärungen des Rücktritts oder des Ausscheidens aus dem Amt im Vorstand des Vereins müssen schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden erfolgen. Der Amtsträger trägt Haftung für den ordnungsgemäßen Eingang seines Rücktritts/der Erklärung seines Ausscheidens.
- 2) Der 1. Vorsitzende erklärt seinen Rücktritt oder den Grund seines Ausscheidens gegenüber dem 2. Vorsitzenden, seinem Amtsnachfolger, und der Geschäftsstelle.
- 3) Der Zuchtleiter erklärt seinen Rücktritt gegenüber dem 1. Vorsitzenden, der Zuchtkommission und der Züchtersversammlung.
- 4) Eine abgegebene Rücktrittserklärung kann nicht zurückgenommen werden.

- 5) Bei jeder Art von Ausscheiden aus dem Amt sind der Geschäftsstelle umgehend alle vorhandenen Unterlagen und Materialien zu übergeben bzw. zuzusenden. Das gilt auch für nur diesem Amt zustehenden Informationen und Daten. Scheidet die Geschäftsstelle aus dem Amt, trifft der Vorstand eine Entscheidung über die Übergabe der Unterlagen.

§ 5 Neubesetzung/vorübergehende Besetzung

- 1) Bei außerordentlichen Amtsaufgaben entscheidet der verbliebene Vorstand ob das Amt des Zurückgetretenen kommissarisch durch ein Vereinsmitglied neu zu besetzen ist (§ 15 Abs. 1 Buchst. c CfC-S), ob ein anderes Vorstandsmitglied dieses Amt vorübergehend mit ausübt oder ob unverzüglich eine Neuwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfindet.
- 2) Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sollen Rücktritte nur auf Mitgliederversammlungen vollziehen, zu denen explizit mit Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunktes eingeladen wurde.

Abschnitt II - Vorstandswahlen

§ 6 Ordentliche Wahlen auf den Jahreshauptversammlungen

- 1) Vereinsmitglieder, die sich auf vakante Vorstandsämter bewerben möchten, müssen eine schriftliche, formlose Bewerbung an die Geschäftsstelle senden - E-Mail ist ausreichend, die einen Monat vor der Wahlversammlung eingegangen sein sollte. (§ 9 Abs. 4 Buchst. a CfC-S und § 3 dieser Ordnung). Einer Begründung bedarf es nicht.
- 2) Ein Vorschlag zur Wahl eines Mitgliedes, das sich nicht selbst auf ein Amt beworben hat, ist auf der Versammlung möglich (§ 9 Abs. 4 Buchst. b CfC-S), soll aber die Ausnahme sein.
- 3) Sich zur Wiederwahl stellende Amtsinhaber müssen sich nicht bewerben.
- 4) Sich nicht zur Wiederwahl stellende Amtsinhaber sind verpflichtet diese Absicht wenigstens drei Monate vor der Wahlversammlung öffentlich bekannt zu machen, z. B. durch Meldung an die Geschäftsstelle oder durch Bekanntgabe auf der Homepage unter „Vorstandsinfos“

§ 7 Außerordentliche Wahlen

- 1) Außerordentliche Wahlen können auf Jahreshauptversammlungen stattfinden, wenn wenigstens ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet/ausscheiden möchte und die Stelle/n für den Rest der Wahlperiode nachzusetzen ist/sind.
- 2) In den Fällen des Abs. 1) gelten die Regelungen von § 6 Abs. 1).
- 3) Außerordentliche Wahlen auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen unterliegen nicht den Regelungen von § 6. Hier hat der Vorstand im Einladungsschreiben angemessene Fristen und Erklärungen anzugeben.

§ 8 Wahlen in den Mitglieder-/Jahreshauptversammlungen

- 1) Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. (§ 9 Abs. 5 Buchst. b CfC-S).

- 2) Der Wahlausschuss soll aus einem Wahlleiter und wenigstens zwei Wahlhelfern bestehen. Keine dieser Personen darf selbst zur Wahl stehen.
- 3) Zur Auszählung der angegebenen Stimmen darf der Versammlungsraum nicht verlassen werden. Es ist eine möglichst große Transparenz zu wahren.

§ 9 Kandidaten

- 1) Kandidaten, die sich neu auf Vorstandsämter bewerben, müssen auf der Wahlversammlung anwesend sein. Bei der Wiederwahl von Amtsinhabern kann in ganz besonderen Fällen eine Ausnahme zugelassen werden. Allein die zusammgekommene Mitgliederversammlung entscheidet über diese Ausnahme.
- 2) Der Wahlleiter fordert die sich zur Wahl stellenden Kandidaten auf sich kurz vorzustellen und den Grund für ihre Kandidatur bekannt zu geben.
- 3) Der Wahlleiter kann entscheiden, ob sich erst alle Kandidaten vorstellen und dann gewählt wird oder ob Vorstellung und Wahl sequenziell je zu vergebener Position durchgeführt werden.

§ 10 Abstimmungsregeln

- 1) Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich einzeln, unmittelbar und geheim. Eine Briefwahl oder Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
Das bedeutet: Der Wähler muss auf der Wahlversammlung anwesend sein und dort seine Stimme abgeben. Andere Verfahrensweisen sind unzulässig.
- 2) Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann - also die absolute Mehrheit erlangt.
- 3) Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen hatten.
- 4) Bei Stimmgleichheit ist die Wahl nach einer Aussprache zu wiederholen.

Abschnitt III - Zuchtkommission und Zuchtleitung

§ 11 Ordentliche Wahlen der Zuchtkommission und Zuchtleitung

- 1) Zum Ablauf der Amtszeit hat der Zuchtleiter eine Wahlversammlung von Zuchtkommission und Züchtersammlung einzuberufen. Die Einberufung soll wenigstens vier Wochen vor dem Termin erfolgen und nach Möglichkeit drei alternative Terminvorschläge enthalten. Die Wahlversammlung findet an dem Termin statt, zu dem sich die meisten gemeldet haben.
- 2) Es steht dem Zuchtleiter frei weitere Tagesordnungspunkte zu benennen, die vor und/oder nach der Neuwahl besprochen und abgestimmt werden sollen.
- 3) Der Zuchtleiter hat Rechenschaft über die Dauer seiner Leitung gegenüber der Versammlung abzulegen. Eine Entlastung muss nicht erfolgen.
- 4) Vor der Wahl der Zuchtleitung sind ein Wahlleiter und wenigstens ein Helfer zu wählen, denen die Durchführung der Wahl obliegt. Nach erfolgter Wahl übergeben sie die Leitung der Versammlung an den neuen Zuchtleiter.
- 5) Mit der Übernahme der Versammlungsleitung durch den Wahlleiter gelten sowohl der 1. Zuchtleiter als auch der 2. Zuchtleiter aus dem Amt geschieden und die bestehende Zuchtkommission gilt für aufgelöst.

- 6) Die Neuwahl der Zuchtleitung erfolgt nach Nr. 4 der Anlage I der Zuchtordnung. Nach Abs. 3 kann die Wahl offen oder geheim stattfinden; auch eine Blockabstimmung ist möglich. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn sich allein ein Mitglied dafür ausspricht.
- 7) Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen der wahlberechtigten Teilnehmer auf sich vereinen kann (einfache Mehrheit).
- 8) Nach erfolgreicher Wahl übernimmt der neu gewählte Zuchtleiter die Leitung der Versammlung. Es steht ihm frei die Leitung einer anderen Person zu übertragen.
- 9) Nach der Wahl besteht die Zuchtkommission aus der neu gewählten Zuchtleitung, der Zuchtbuchstelle, den Zuchtwarten und den für die Zuchtlenkung hilfreichen Personen, die schon zuvor in die Zuchtkommission berufen wurden.
- 10) Gemäß § 13 Abs. 1 e) CfC-S können Anwesende nun den Antrag auf Mitgliedschaft in der Zuchtkommission stellen. Die anwesenden Mitglieder der bestehenden Zuchtkommission entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Reihenfolge und auch darüber, ob die Anhörungen vor oder unter Ausschluss der gesamten Versammlung stattfinden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Zuchtleiters.
- 11) Für die Aufnahme ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder der Zuchtkommission erforderlich. Das Ergebnis ist dem Antragsteller umgehend bekannt zu geben und bedarf keiner Begründung.

§ 12 Außerordentliche Wahlen der Zuchtkommission

Vereinsmitglieder können jederzeit nach § 13 Abs. 1 e) CfC-S einen Antrag auf Aufnahme in die Zuchtkommission stellen. Der Zuchtleiter beruft nach objektiv zu bemessenden Gesichtspunkten eine Versammlung der Zuchtkommission ein, auf der die Anhörung und ggf. Aufnahme des Kandidaten erfolgen soll. § 11 Abs. 11) dieser Ordnung gilt analog.

§ 13 Ausscheiden aus der Zuchtkommission

- 1) Die Mitarbeit in der Zuchtkommission kann jederzeit durch einfache Mitteilung an den Zuchtleiter selbst beendet werden. Der Zuchtleiter trägt Sorge, dass die übrigen Mitglieder der Zuchtkommission darüber unterrichtet werden.
- 2) Stellt sich die Mitarbeit eines Mitglieds der Zuchtkommission als unzureichend heraus oder bestehen berechtigte Zweifel an der Loyalität gegenüber den anderen Züchterkollegen, kann ein Mitglied aus der Zuchtkommission ausgeschlossen werden.
- 3) Der Ausschluss muss auf einer Versammlung der Zuchtkommission erfolgen. Dazu ist das betroffene Mitglied einzuladen und anzuhören. Ihm sind schon mit der Einladung die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss mitzuteilen. § 11 Abs. 1 dieser Ordnung gilt analog. Für den Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Erscheint der Betroffene nicht, so kann die Entscheidung ohne seine Stellungnahme erfolgen.

§ 14 Zuchtwarte

- 1) Von der Zuchtkommission ernannte Zuchtwarte und für die Zuchtlenkung hilfreiche Personen bedürfen keiner Wahl. Sie sind mit ihrer Ernennung Mitglieder der Zuchtkommission. Für die Ernennung genügt die einfache Mehrheit.

- 2) Zuchtwarte müssen bei der Ernennung nicht anwesend sein, dieser aber zustimmen oder bereits zugestimmt haben. Beantragt eine Person zum Zuchtwart ernannt zu werden, so gilt dieser Antrag bereits als Zustimmung.
- 3) Zuchtwarte müssen die sich aus der Zuchtordnung ergebenden Anforderungen erfüllen.
- 4) Stellt sich die Arbeit eines Zuchtwartes als unzureichend heraus, kann der Zuchtwart abberufen werden.
- 5) Bestehen berechnigte Zweifel an der Loyalität eines Zuchtwartes gegenüber anderen Züchterkollegen, egal ob von ihm betreut oder nicht, so muss er abberufen werden. Dasselbe gilt, wenn die Unbescholtenheit in der eigenen Zucht berechnigt anzuzweifeln ist.
- 6) § 13 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 dieser Ordnung gelten analog.

§ 15 Außerordentliche Wahlen der Zuchtleitung

- 1) Nach Nummer 2 Absatz 6 Anlage I der Zuchtordnung muss nach Amtsniederlegung eines Mitglieds der Zuchtleitung zum schnellstmöglichen Termin eine Zusammenkunft von Zuchtkommission und Züchtersammlung anberaumt werden, auf der eine Neuwahl für die restliche Legislaturperiode stattfindet. Ob beide oder nur eine Funktion neu zu besetzen ist, entscheidet die Wahlversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 2) § 11 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8 gelten analog.
- 3) Wird nur ein Amt der Zuchtleitung neu besetzt, so kann der in seinem Amt verbliebene die Wahlleitung selbst übernehmen, wenn die Wahlversammlung damit einverstanden ist.

Abschnitt IV - Ehrenrat

§ 16 Voraussetzungen zur Wahl

- 1) Die Zusammensetzung des Ehrenrates richtet sich nach § 14 Abs. 3 CfC-S. Hiernach muss der Vorsitzende des Ehrenrates eine Person mit Rechtserfahrung, aber kein Ehrenratsmitglied muss Mitglied im Verein sein.
- 2) Für die Wahl in den Ehrenrat ist das Einverständnis des zu Wählenden zwingend erforderlich, jedoch nicht seine Anwesenheit auf der Wahlversammlung. Das trifft insbesondere für Nicht-Vereinsmitglieder zu.
- 3) Von den Mitgliedern des Ehrenrates wird loyales und objektives Handeln sowie Denken erwartet. Parteilichkeit ist in jedem Falle zu vermeiden.

§ 17 Wahl des Ehrenrates

- 1) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann offen oder geheim stattfinden; auch eine Blockabstimmung ist möglich. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn sich allein ein Mitglied dafür ausspricht.
- 2) Nachdem der Vorsitzende gewählt ist, werden die beiden Beisitzer gewählt. Zu jedem Beisitzer soll je ein Vertreter gewählt werden.
- 3) Der Ehrenrat ist der Mitgliederversammlung keine Rechenschaft schuldig, kann aber nach eigenem Ermessen Sachvortrag über seine Arbeit auf den Versammlungen halten.

§ 18 Beendigung der Arbeit

- 1) Kein Mitglied des Ehrenrates kann abberufen werden.
- 2) Tritt ein Mitglied aus eigenem Ermessen zurück, so ist für schnellstmöglichen Ersatz zu sorgen.
- 3) Ist der Ehrenrat aufgrund diverser Umstände, z. B. durch Ausscheiden des Vorsitzenden, nicht mehr arbeitsfähig, so ist schnellstmöglich über eine ordentliche oder auch außerordentliche Mitgliederversammlung Abhilfe zu schaffen.

Abschnitt V - Schlussbemerkungen

§ 19 Sperrfristen bei Amtsaufgabe

- 1) Wird ein Amt vor Ablauf der Legislaturperiode aufgegeben (vorzeitiger Rücktritt), so darf sich der Amtsinhaber frühestens ab der übernächsten regulären Wahlperiode erneut für eine Funktion im Verein bewerben.
- 2) Alle diesbezüglichen Entscheidungen trifft die Mitgliederversammlung und außerhalb der Vorstand.

§ 20 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Unwirksamkeit der übrigen Teile nach sich.

Diese Ordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27. September 2014